

Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wrist

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Entschädigungssatzung: Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.09.2003; in Kraft getreten mit Beginn des 01.04.2003

Nachtrag 1: Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 23.11.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2018

Nachtrag 2: Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 23.03.2022, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.04.2022

Nachtrag 3: Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 28.11.2025, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2026

Satzung der Gemeinde Wrist über die Entschädigung in Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.09.2003 folgende Satzung / 23.11.2018 folgender Nachtrag 1 / 23.03.2022 folgender Nachtrag 2 / 28.11.2025 folgender Nachtrag 3 über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Wrist erlassen:

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung, und Reinigung, mit einem Betrag von monatlich 40,00 €,
2. für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers / ein Betrag von monatlich 20,00 €.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18 % des Höchstsatzes der in der Entschädigungsverordnung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird.
Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 86 % des Höchstsatzes der Verordnung.
Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 76 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 1.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamten und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 45,00 €.

§ 6 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamten und -beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.

§ 9 Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Wrist wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOfF^{*1} sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVOfF^{*1} geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Wrist wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOfF^{*1} sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVOfF^{*1} geleistet.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl – fF^{*2}.
- (4) Für die Aufgabe der Wartung und Pflege der Fahrzeuge wird der ehrenamtlichen Gerätewartin oder dem ehrenamtlichen Gerätewart eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF^{*2} gewährt. Teilen sich mehrere Personen die Aufgabe wird die Entschädigung nach Satz 1 entsprechend des Aufgabenanteils gewährt. Dieser beträgt für die oder den ersten Gerätewart 33,33 %, für die oder den zweiten Gerätewart 33,3 % und für den dritten 33,3 % des in Satz 1 genannten Betrages.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevorstellung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tägigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Der Nachtrag 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Nachtrag 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

Der Nachtrag 3 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wrist, den 15.09.2003 / 05.12.2018 / 24.03.2022 / 09.12.2025

gez.
Bürgermeister

*¹Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF)

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)